

23.10.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/212

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2022/168, 2022/168/1, 2023/201

Beschlussempfehlung der Verwaltung zum Antrag auf Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.; Änderung des Anmelde- und Vergabeverfahrens für einen Hort-Platz

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, In-tegration und Teilhabe	23.11.2023 -							
Verwaltungsausschuss	04.12.2023 -							
Rat	07.12.2023 -							

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. lehnt den Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. (2023/201) ab.

Alternativ:

- b) Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt gem. Antrag der SPD-Fraktion die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. gem. Anlage 1.

Anlass und Ziele

Mit Datum vom 20.09.2023 hat die SPD-Fraktion beantragt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs. 4 Satz 4 der Satzung soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Aufnahme im Hort gilt als für drei Jahre gesichert, sofern jedes Jahr die Bedarfe durch die Eltern bestätigt werden. Bei der Vergabe von Hortplätzen an Viertklässler haben allerdings die Erstklässler einen bevorzugten Anspruch.“

Begründet ist der Antrag mit dem Ziel, den Eltern zur Vereinbarung von Beruf und Familie mehr Planungssicherheit zu geben. Dies soll für die Kinder der ersten drei Klassen gelten und nur bei nachgewiesenem Bedarf. Als Bedarfsnachweis sollen jährlich aktuelle Arbeitsbescheinigungen im Portal hochgeladen werden.

Finanzielle Auswirkungen: keine		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag auf Satzungsänderung abzulehnen.

Im Bereich der Hortbetreuung in Neustadt a. Rbge., die zurzeit noch keine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt, bestehen Platzdefizite. Für das Kita-Jahr 2022/2023 liegen für 28 Grundschulkin-der Bedarfsnachweise vor, denen aber aufgrund der fehlenden Kapazitäten kein Angebot auf einen Hortplatz unterbreitet werden konnte. Dem gegenüber stehen 29 freie Hortplätze in den Stadtteilen. Horte sind jedoch örtlich eng mit den Schulen verknüpft, was bei der Hortplatzvergabe berücksichtigt werden muss. Beispielsweise wird einem Schulkind einer Kernstadtschule kein Hortplatz in Mandelsloh angeboten.

Am 01.08.2023 ist die 5. Änderungssatzung in Kraft getreten. Mit dieser hat die Verwaltung ein Punktesystem zur Platzvergabe entwickelt und das Anmelde- und Vergabeverfahren inhaltlich und zeitlich überarbeitet. Mit dem neuen Punktesystem liegt der Schwerpunkt der Punktegewichtung im Bereich des Bedarfs des Kindes.

Für den Hort bedeutet dies, dass grundsätzlich jüngere Kinder vor älteren Kindern einen bevorzugten Platzbedarf besitzen. Zudem werden längere Arbeitszeiten gegenüber kürzeren Arbeitszeiten höher bewertet. Zum Nachweis sind Arbeitszeitnachweise von allen Sorgeberechtigten, die zusammen mit dem Kind in einem Haushalt leben, zu erbringen. Nach der zzt. gültigen Fassung der Satzung erfolgt die Aufnahme in eine Hortgruppe ausschließlich für ein Kita-Jahr.

Der Ablauf des Hort-Anmeldeverfahrens stellt sich damit wie folgt dar:

- In den Anmeldemonaten November bis Januar haben alle Eltern die Möglichkeit, Ihr Kind online über das Anmeldeportal anzumelden. Dazu gehört verpflichtend das Hochladen aller notwendigen Nachweise.
- Anschließend erfolgt die Bepunktung anhand des festgelegten Punktesystems.
- Die Kinder mit dem höchsten Punktwert bekommen eine Platzzusage mit der Aufforderung mitzuteilen, ob der Platz angenommen wird.

- Ist dies der Fall, ist der Hortplatz für ein Jahr zugeteilt.
- Für das kommende Kita-Jahr beginnt der Prozess von vorne.

So erfolgt in jedem Jahr eine neue Bewertung des Betreuungsbedarfs anhand des festgelegten Punktesystems. Wenn es Veränderungen in der Erwerbstätigkeit gibt, durch z. B. zu- oder abnehmende Arbeitszeiten, fließt dies in die neue Bewertung ein. Dies führt dazu, dass stets die Familien mit dem höchsten Betreuungsbedarf zuerst einen Platz angeboten bekommen.

Sollte nun wie beantragt verfahren werden, stellt sich das Anmeldeverfahren zukünftig wie folgt dar:

- Es erfolgt eine Anmeldung über das Online-Anmeldeportal wie zuvor beschrieben.
- Nach der Punktevergabe wird der Hortplatz bis Klasse 3 vergeben. Ein Erstklässler bekommt somit eine Zusage für drei Jahre, ein Zweitklässler für 2 Jahre, ein Drittklässler nur noch für ein Jahr, da nach wie vor gilt, dass jüngere Kinder gegenüber Viertklässlern bevorzugt werden sollen.
- Für alle Sorgeberechtigten gilt, dass sie im darauffolgenden Jahr zwar keine Anmeldung durchführen müssen, jedoch jedes Jahr ihre aktuellen Arbeitszeitnachweise einreichen müssen.
- Wird dies versäumt oder ein Bedarf kann nicht mehr nachgewiesen werden, wird der Hortplatz neu vergeben.

Eine umfassende Neubewertung des Platzes nach einer einmal erfolgten Zusage, findet nicht statt. Das bedeutet, dass eine Arbeitszeitveränderung folgenlos bleibt, da der grundsätzliche Bedarfsnachweis ausreicht. Ein Verlust des Hortplatzes erfolgt nur, sofern kein Bedarf mehr nachgewiesen werden kann oder der Nachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Aus Sicht der Verwaltung unterscheiden sich beide Systeme nur geringfügig. In jedem Jahr müssen Eltern und Verwaltung tätig werden und die Bedarfe nachweisen bzw. prüfen. Die gewünschte Planungssicherheit für die Eltern ist nur gegeben, wenn der erstmalig nachgewiesene Bedarf unverändert bestehen bleibt. Aufgrund des nur geringen Platzdefizits bei Hortplätzen ist davon auszugehen, dass sich auch bei jährlicher Neuanmeldung nur geringfügige Verschiebungen ergeben. Die Verwaltung bewertet das bisherige System als differenzierter, da alle Plätze jährlich umfassend neu bewertet werden. Durch die dadurch entstehende Rangfolge werden nicht nur die Arbeitszeiten der Eltern berücksichtigt, sondern auch stets der höhere Betreuungsbedarf jüngerer gegenüber älteren Kindern.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 neben der 5. Änderungssatzung weiter beschlossen, dass die Verwaltung nach erfolgter Platzvergabe für das Kita-Jahr 2024/25 eine Evaluation des Punktevergabesystems durchführt.

Das Anmeldeverfahren in den Monaten November 2023 bis Januar 2024 startet folglich entsprechend der zzt. gültigen Fassung. Alle Horteltern müssen damit erstmalig ihre Kinder neu anmelden und es erfolgt eine Bewertung anhand des Punktesystems. Die angestrebte Satzungsänderung würde nach Ratsbeschluss im Dezember und anschließender Veröffentlichung wirksam werden und somit für die zu erteilenden Zusagen bereits greifen.

Ab Januar 2024 finden drei Vergaberunden statt. Die ersten Zusagen erfolgen Ende Februar 2024. Mit den letzten Zusagen im Mai 2024 wird die Platzvergabe abgeschlossen sein und die zentrale Warteliste wird eingerichtet. Im Anschluss erfolgt ein Evaluationsprozess, aufgrund dessen die Stadtverwaltung anschließend berichten und ggf. erneute Änderungen vorstellen und empfehlen wird.

Nach heutiger Rechtslage greift ab 2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Mit Beschluss vom 05.10.2023 hat der Rat diesbezüglich die sukzessive, maßvolle Umwandlung aller Grundschulen der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen. Im Zusam-

menhang damit soll auch die maßvolle, stufenweise Überleitung der Hortangebote in den Ganztags schulbereich erfolgen. Derzeit beginnt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines entsprechenden Zeitplans. Auch wenn dieser Prozess noch Jahre in Anspruch nehmen wird, so wird im Zuge dessen nach und nach jedes Grundschulkind die Möglichkeit bekommen, ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen zu können.

Da der Bereich sich zurzeit im Wandel befindet und die bereits beschlossene Satzungsänderung vorerst erstmalig angewandt werden sollte, empfiehlt die Verwaltung von einer erneuten Änderung vor Evaluation des Systems abzusehen. Die Verwaltung nimmt aber den Wunsch der Eltern nach mehr Planungssicherheit zur Kenntnis und bezieht diesen in die weiteren Überlegungen mit ein. Bis Mitte 2024 liegen voraussichtlich auch weitere Planungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern vor, so dass auch diese weiteren Planungen mit einbezogen und begleitet werden können.

Bei Umsetzung des Antrages der SPD-Fraktion auf Ergänzung des Beschlusses zur 5. Änderungssatzung ist eine erneute formale, dann 6. Änderungssatzung, erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt diesbezüglich folgenden Wortlaut:

Die Aufnahme für Hortkinder erfolgt grundsätzlich für die erste bis einschließlich dritte Grundschulklasse. Die Platzvergabe an Viertklässler erfolgt nur bei freien Kapazitäten. Sorgeberechtigte von Bestandskindern im Hort sind jährlich verpflichtet, bis jeweils 31.01. eines Jahres Bedarfsnachweise für einen Anspruch auf Hortbetreuung vorzulegen. Bei Nichtvorlage oder Wegfall des Bedarfs endet die Hortbetreuung automatisch zum 31.07. des jeweiligen Kita-Jahres.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt. Der Zugang zum öffentlichen Angebot an Kinderbetreuungsplätzen ist transparent und basiert auf sachgerechten, einheitlichen und für alle verbindlichen Kriterien.

So geht es weiter

Nach Ratsbeschluss erfolgt im Juni 2024 eine Evaluation des Vergabesystems unter Einbeziehung aller Kita-Leitungen. Die Verwaltung wird über ihre Erkenntnisse berichten und ggf. Änderungen vorstellen und empfehlen.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -

Anlage 1 öff - 6. Satzungsänderung